

Beschlussvorlage

KT 0101/2021

Betreff: Besetzung Verwaltungsrat Wartburg-Sparkasse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag ruft den Tagesordnungspunkt 9 seiner Sitzung vom 07. September 2021 (KT 0101/2021 - Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse) nochmals auf, um in die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuss einzutreten.

II. Begründung

In seiner Sitzung vom 7. September 2021 hat der Kreistag des Wartburgkreises die von ihm entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats der Wartburg-Sparkasse gewählt. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Wartburg-Sparkasse vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zu wählen. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören (Satz 2).

Träger der Wartburg-Sparkasse sind der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach (§ 1 Satzung der Wartburg-Sparkasse vom 29.12.1997 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2002 – Sparkassen-Satzung). Dies gilt gemäß § 5 Eisenach-Neugliederungsgesetz (EisenachNGG) auch nach der Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis, da die Stadt Eisenach einen Verzicht auf die Trägerschaft nicht erklärt hat.

Die Mitglieder der von den Trägern zu wählenden Verwaltungsräte werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Stadtrat Eisenach ist bis zum 01. Juli 2024 gewählt. Die Wahlperiode des Kreistags jedoch endete bereits mit Ablauf des 30. Juni 2021 und war gemäß § 10 Abs. 1 EisenachNGG neu zu wählen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Sparkassen-Satzung bestimmt, dass dem Verwaltungsrat sieben weitere sachkundigen Mitglieder angehören, wobei nach Abs. 3 Satz 1 des Paragraphen, zwei Mitglieder vom Stadtrat Eisenach und fünf Mitglieder vom Kreistag des Wartburgkreises zu wählen sind.

Nach dem gesetzlich in § 11 ThürSpkG vorgegebenen Wahlverfahren (d'Hondt) werden in einem ersten Schritt den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dies erfolgt, indem die auf die Wahlvorschlagslisten entfallende Anzahl der Stimmen der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt werden. Nach der Reihenfolge der sich aufgrund dieser Teilung ergebenden Zahlen

erfolgt die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten. Die Sitze werden jeweils der Liste zugeordnet, für die sich nach diesem Teilungsverfahren die höchste Zahl ergibt (vgl. Informationsschreiben des Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen vom 23. Mai 2019, Seiten 3 ff).

Die Fraktion Die Linke hat das in der Sitzung am 07. September 2021 praktizierte Wahlverfahren gerügt.

Eine interne Prüfung der Wahl der Verwaltungsräte hat ergeben, dass das Wahlverfahren rechtskonform war, mithin die Einwände der Fraktion Die Linke unberechtigt sind. Eine Spiegelbildlichkeit der vom Wartburgkreis zu wählenden Verwaltungsräte zur Besetzung des Kreistages könne nur durch eine Vergrößerung des Verwaltungsrates erreicht werden (etwa wie bei der Vergrößerung des Kreisausschusses von 5 auf 6 weitere Mitglieder). Der Kreistag jedoch hat keine Befugnis, den Verwaltungsrat zu vergrößern. Die Wahl der dem Kreistag angehörenden Verwaltungsräte und der sachkundigen Bürger in zwei getrennten Wahlvorgängen ist nicht zulässig.

Bei der internen Prüfung aber wurde festgestellt, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses fehlerhaft sein könnte.

Auf Basis der abgegebenen Stimmen und der nominierten Bewerber (Tabelle 1)

Fraktion (Listen)	Abgegebene Stimmen	Wahlvorschläge	
		Kreistags- mitglied	Sachkundiger Bürger
CDU	18	2	1
SPD-FDP	7	1	-
FW/BfE/LAD	7	1	1
AfD	7	-	1
Die Linke	6	-	1

ergibt sich nach d'Hondt folgendes Zählergebnis (Tabelle 2).

Liste	Divisor			
	1	2	3	4
CDU	18,00	9,00	6,00	4,50
SPD-FDP	7,00	3,50	2,33	1,75
FW/BfE/LAD	7,00	3,50	2,33	1,75
AfD	7,00	3,50	2,33	1,75
Die Linke	6,00	3,00	2,00	1,50

Danach entfallen zwei Plätze auf die Liste der CDU-Fraktion (Zählergebnisse 18 und 9), die zugleich Mitglied des Kreistages sind. Je einer der noch freien Plätze drei bis fünf entfallen auf die Listen der Fraktionen FW/BfE/LAD und AfD sowie SPD/FDP (Zählergebnis jeweils 7). Diese Bewerber dürfen jedoch nicht Mitglied des Kreistages sein. Auf der Liste der Fraktion SPD/FDP wird kein entsprechender Bewerber geführt, weshalb auf das nächste Zählergebnis (sechs) abzustellen ist. Das Zählergebnis für die Listen der Fraktionen CDU und Die Linke beträgt jeweils sechs.

Bei gleichem Zählergebnis für verschiedene Listen wird mangels besonderer sparkassenrechtlicher Regelung in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 ThürKWG per Los zu entscheiden sein (Informationsschreiben des Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen vom 23. Mai 2019, Seite 3).

Der Wahlausschuss soll deshalb nochmals zusammentreten und das festgestellte Wahlergebnis nochmals prüfen und ggf. nach Durchführung eines Losverfahrens neu feststellen.

gez. Krebs
Landrat